

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzungen

- 1. Bebauungsplan „Haid - Neufassung“,**
- 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Haid - Neufassung“,**

Zweckverband „Gewerbepark Engstingen – Haid“, Gemarkung Großengstingen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Engstingen – Haid hat am 27.07.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Haid – Neufassung“, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Haid – Neufassung“ gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

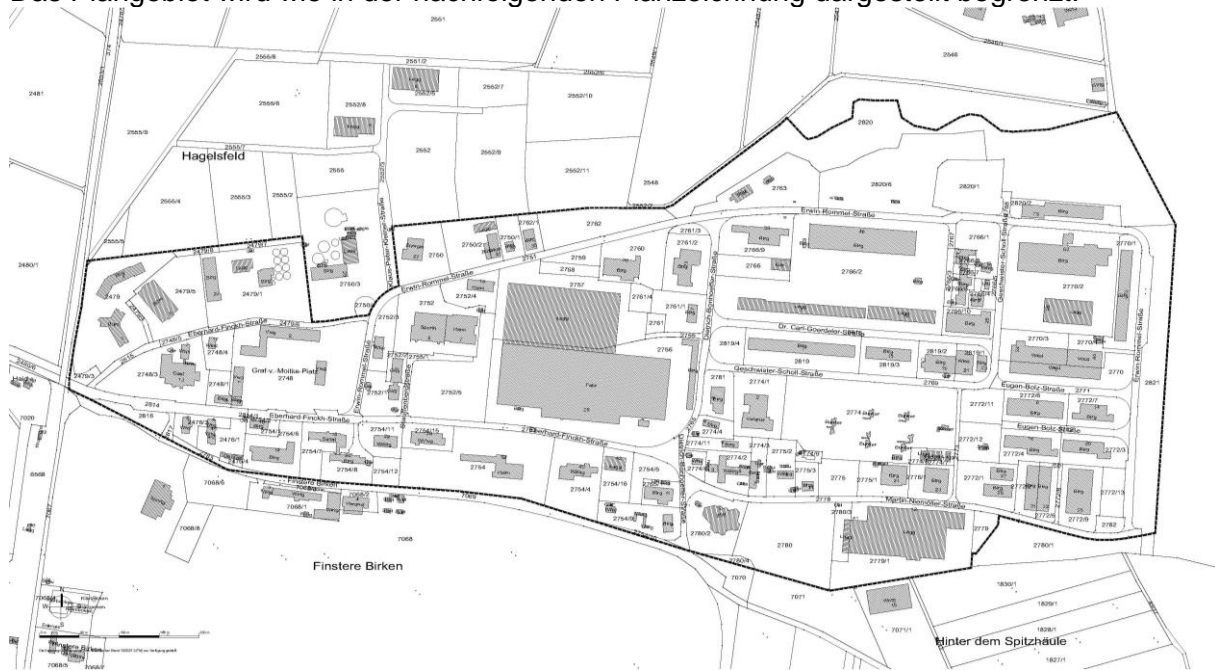
Ziel und Zweck der Planung

Die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne im Gewerbegebiet „Haid“, mit den Teilgebieten „Haid I“ und „Haid II“ mit seinen Änderungen und den verschiedenen Planzeichnungen sind mittlerweile unübersichtlich geworden. Im Sinne der Vereinheitlichung und um Missverständnisse vorzubeugen, werden die oben genannten Bebauungspläne neu gezeichnet und die Festsetzungen der ursprünglichen Bebauungspläne, sowie den Änderungen und Erweiterungen in einem Planwerk klarstellend zusammengefasst.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Gemarkung von Großengstingen im Gebiet des Zweckverbandes „Gewerbepark Engstingen – Haid“. Es wird begrenzt im Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen und im Westen durch eine Bahntrasse.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke Nr. 2476/1, 2476/3, 2476/4, 2479, 2479/1, 2479/3 (Straße), 2479/4 (Weg), 2479/5, 2479/6 (Straße), 2479/7, 2748, 2748/1, 2748/3, 2748/4, 2748/5 (Straße), 2552/4 (teilweise), 2750, 2750/1, 2750/2, 2751 (Straße), 2752, 2752/1, 2752/2, 2752/3, 2752/4, 2752/5, 2753 (Straße), 2754, 2754/1, 2754/2 (Weg), 2754/4, 2754/5, 2754/6, 2754/7, 2754/8, 2754/9, 2754/10 (Straße), 2754/11, 2754/12, 2754/15, 2754/16, 2755 (Straße), 2755/1 (Straße), 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2761/1, 2761/2, 2761/3, 2761/4, 2762, 2762/1, 2763, 2765 (Straße), 2765/1, 2766, 2766/1, 2766/2, 2766/3 (Straße), 2766/4, 2766/5, 2766/6, 2766/7, 2766/8, 2766/9, 2766/10, 2767 (Straße), 2768 (Weg), 2769 (Straße), 2770, 2770/1, 2770/2, 2770/3, 2770/4, 2771 (Straße), 2772 (Straße), 2772/1, 2772/2, 2772/3, 2772/4, 2772/5, 2772/6, 2772/7, 2772/8 (Weg), 2772/9, 2772/10, 2772/11, 2772/12, 2772/13, 2773 (Weg), 2774, 2774/1, 2774/2, 2774/3, 2774/4, 2774/6, 2774/7, 2774/8, 2774/9, 2774/11, 2775, 2775/1, 2775/2, 2775/3, 2776/1, 2778 (Straße), 2779, 2779/1, 2780, 2780/2, 2780/3, 2780/4, 2781, 2782, 2783 (Straße), 2814 (Straße), 2814/1, 2815 (Straße), 2816, 2817 (Weg), 2818 (Straße), 2819, 2819/1, 2819/2, 2819/3, 2819/4, 2820 (teilweise), 2820/1, 2820/2, 2820/6 und 2821 (teilweise).

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 27.07.2023.

Der Bebauungsplan „Haid - Neufassung“ und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Haid - Neufassung“ treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften mit deren Begründungen können bei der Gemeindeverwaltung Engstingen –Kirchstraße 6 in 72829 Engstingen während der üblichen Öffnungszeiten, sowie im Informationsbüro im Gewerbepark Engstingen- Haid, Graf - von - Moltke Platz 1, 72829 Engstingen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Engstingen oder dem Zweckverband Gewerbepark Engstingen - Haid geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Engstingen oder dem Zweckverband Gewerbepark Engstingen - Haid geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Engstingen:

Montag	von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr mit Terminvergabe
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr mit Terminvergabe und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit Terminvergabe
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr ohne Terminvergabe und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr ohne Terminvergabe
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr mit Terminvergabe

Öffnungszeiten des Informationsbüros im Gewerbepark Engstingen- Haid:

Montag bis Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr ohne Terminvergabe
--------------------	---

Engstingen, den 04.08.2023

Mario Storz
Verbandsvorsitzender